

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Abteilungsleiter
Mag. Christoph Schlager
Abteilung IV/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail:
post.iv-6@bmf.gv.at

| | | | |
|-----------------------------|--|-----------|------------|
| Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| 04.12.2023 | FSP/45/23/ME/SS Dr. Michael Eberhartinger | 4460 | 15.01.2024 |

Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlass 2024; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs des EStR-Wartungserlasses und darf wie folgt Stellung nehmen:

Zu Rz 313j: Steuerbefreiung von Zahlungen gemäß § 7a und § 11 Kraftstoffverordnung 2012 an Zulassungsbesitzer von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass steuerrechtliche Klarstellungen zur THG-Quote vorgenommen werden. Die THG-Quote ist ein Instrument, welches sowohl für Betriebe als auch Konsumenten zur Attraktivierung der E-Mobilität beiträgt. Dass ab der Veranlagung 2023 eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 Z 41 EStG vorgesehen wird, ist ein unterstützenswerter Ansatz. Jedoch ist aus Mitgliedersicht zu bemängeln, dass die Steuerbefreiung nur für Fahrzeuge im Privatvermögen gilt und Fahrzeuge, die zum Betriebsvermögen gehören, gänzlich davon ausgeschlossen werden. Eine Steuerbefreiung ist nur vorgesehen, wenn das Fahrzeug überwiegend nicht für betriebliche Zwecke verwendet wird.

Das wird als problematisch gesehen: Zum Beispiel betreibt der Fahrzeughändler als Mobilitätspartner in vielen Fällen auch Ladestationen und leistet damit einen großen Beitrag zur Errichtung der Ladeinfrastruktur und somit auch zur Erreichung der Klimaziele. Solche Investitionen sind natürlich auch mit hohen Kosten verbunden. Gemäß der Kraftstoffverordnung (KVO) bestehen auch Möglichkeiten, dass Ladestationsbetreiber für die abgegebenen Strommengen unter bestimmten Voraussetzungen eine THG-Quote entgeltlich übertragen können. Die Mengen der Ladestationsbetreiber leisten einen großen Beitrag zur Erreichung der CO₂-Ziele. Umso mehr müssen auch die Zahlungen bzw. Entgelte, welche die Ladestationsbetreiber - insbesondere

Fahrzeughändler, die Ladestationen betreiben - aus der Vermarktung der THG-Quote erhalten, ebenfalls steuerfrei werden. Es wird daher eine Lösung angeregt, die auch für Betriebe eine steuerliche Erleichterung darstellt und es somit attraktiver macht, sich für die Erreichung der Klimaziele einzusetzen.

Zu Rz 3808: Investitionsfreibetrag (IFB) - Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind (Öko-IFB-VO)

Folgende Wirtschaftsgüter, die dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen sind, und für deren Anschaffung somit ein Investitionsfreibetrag von 15 % beansprucht werden kann, werden im Bereich der (aktiven) Mobilität - § 1 Abs. 2 Z 2 und Z 3 Öko-IFB-VO - gelistet:

- emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (Elektro-Kraftfahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge, E-Sonderfahrzeuge),
- E-Ladestationen,
- Wasserstofftankstellen und
- Fahrräder, inklusive Transport-/Spezialfahrrädern mit und ohne Elektroantrieb sowie Fahrradanhängern.

Fahrzeuge mit Hybridantrieb werden in dieser Liste allerdings nicht erwähnt, obwohl sie ebenfalls niedrigere Emissionen ausstoßen als reguläre Verbrennungsmotoren. Im Zuge der Technologieoffenheit wäre daher eine Berücksichtigung dieser Antriebsart zu begrüßen.

Des Weiteren wäre es zudem wichtig, dass auch für Steuerungs- und Automatisierungsinvestitionen - wie z.B. für automatisierte Energiemonitoring-, Energiemanagement-, Solar-, Heizungs-, Kühlungs- und auch Ladetechnik - der Investitionsfreibetrag für Ökologisierung angewandt werden kann. Diese Regelungs- und Steuerungselemente tragen zur optimalen Nutzung von Gebäudetechnik bei, und können so den Energieverbrauch sowie den Heiz- und Kühlbedarf auf ein Minimum senken. Die WKÖ schlägt daher vor, auch diese Investitionen explizit aufzunehmen, und so einen weiteren Anreiz für eine Ökologisierung zu schaffen.

Zu Rz 1037a Energiekostenpauschale

Die verwaltungswirtschaftliche Lösung wird begrüßt.

Zu Rz 1069

Wir erlauben uns an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften hinsichtlich der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen sowie der Erstattung von Ladekosten im Vergleich zu Angestellten aufgrund der bestehenden steuerlichen Rechtslage benachteiligt sind. Wir fordern eine Gleichstellung.

Der Sachbezug für Arbeitnehmer, die ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug mit CO₂-Emissionswert von 0 Gramm (Elektrofahrzeug) für nicht beruflich veranlasste Fahrten nutzen, ist laut Sachbezugswerteverordnung null. Für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sieht

die Verordnung des BMF über die Bewertung von Sachbezügen betreffend Kraftfahrzeuge vor, dass die Ermittlung anhand der Sachbezugswerteverordnung der Dienstnehmer erfolgt. Für Einzelunternehmer sowie Gesellschafter von Personengesellschaften gibt es keine vergleichbare Bestimmung. Die Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeuges für private Fahrten für diese stellt eine Nutzungsentnahme dar. Es wäre gerecht, wenn auch dafür ein Wert von Null angesetzt werden kann. Wir regen daher an, eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufzunehmen und in der Verordnung einen Verweis auf die bestehende Sachbezugswerteverordnung vorzunehmen, um eine Gleichstellung herbeizuführen („Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Höhe des Entnahmewertes aus der privaten Nutzung eines Kraftfahrzeuges, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, mit Verordnung festzulegen sowie in der Verordnung im Interesse ökologischer Zielsetzungen Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen.“). Die Verordnung über die Bewertung von Sachbezügen von wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern verweist nicht auf § 4c der Sachbezugswerteverordnung (Aufladen emissionsfreier Fahrzeuge). Ein zusätzlicher Verweis auf § 4c sollte daher klarstellend aufgenommen werden.

Zu Rz 1527a

Betreffend das Kilometergeld für die berufliche Nutzung eines privaten Fahrrads dürfen wir anregen, die Kilometerleistung auf 1.500 Kilometer pro Monat zu erhöhen, weil insbesondere Fahrradboten wesentlich mehr als die 1.500 Kilometer jährlich fahren (ebenso Lohnsteuerrichtlinien Rz 356a).

Zu Rz 6225a

Wir gehen davon aus, dass es diesbezüglich zu einer Änderung/Erweiterung des Meldeschemas kommen wird.

Bei nicht öffentlich angebotenen Anteilen von Investmentfonds (z.B. Spezialfonds) hat hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der vom Fonds erworbenen Vermögensgegenstände eine Unterscheidung zwischen öffentlich und nicht öffentlich angebotenen Anleihen zu erfolgen (erstere sind endbesteuert, letztere unterliegen dem Tarif). Zusätzlich kommt die 20%-Bagatellregel des § 186 Abs. 5 Z 2 lit. c und d InvFG zur Anwendung (kein Sondersteuersatz bezüglich nicht öffentlich angebotener Wertpapiere bei Überschreiten der Bagatellgrenze). Es stellt sich die Frage bezüglich allfälliger Änderungen des OeKB-Meldeschemas. Die Bagatellregel ist im Meldeschema bisher nicht umgesetzt, d.h. sie muss von den Kapitalanlagegesellschaften (KAG) eigenständig im Hintergrund angewendet werden.

Sollte dieses Prozedere beibehalten werden, muss geklärt werden, in welchem Feld des Meldeschemas allfällige (im Falle der Überschreitung der Bagatellgrenze) nicht dem Sondersteuersatz unterliegende Erträge aus nicht öffentlich angebotenen Anleihen einzutragen sind. Die derzeit bestehenden Positionen im Meldeschema wie gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte, Einkünfte iSd § 31 EStG scheinen nicht zutreffend.

Wir erlauben uns in Abstimmung mit den steuerlichen Vertretern in- und ausländischer Fonds bei dieser Gelegenheit aus Vereinfachungsgründen auch anzuregen, die Bagatellgrenze, die derzeit ertragsbasiert konzipiert ist (AIF-Einkünfte und Einkünfte, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen/Einkünfte aus Kapitalvermögen), auf eine fondsvolumensabhängige Berechnungsmethode umzustellen. Dies könnte durch eine geringfügige gesetzliche Änderung leicht erreicht werden. Die Ermittlung der ertragsbasierten Bagatellgrenze ist komplex, führt zu Rechtsunsicherheit für die Anwender und erlaubt keine Planungssicherheit für Anbieter und Anleger, da sich die steuerliche Einstufung der Erträge von einem Jahr aufs andere ändern kann. Fondsvolumensabhängige Asset-Tests sind demgegenüber in der Branche bereits standardisiert (z.B. Einordnung Fonds in Ausländer-KESt) und leicht administrierbar.

Zu Rz 6231a

Wir ersuchen um Aufnahme der folgenden Ergänzung:

„Für Zwecke des KESt-Abzuges ist davon auszugehen, dass der Zeitpunkt des Erlöschens des Anteilsrechtes und der Ausbuchung der Wertpapiere im gleichen Jahr erfolgt.“

Weiters dürfen wir auf das redaktionelle Versehen („Verschwinden“) hinweisen.

Zu Rz 6916

Wir ersuchen, die Aussagen in der Rz 6916 betreffend die Kürzung der Anschaffungskosten der erworbenen Aktien vorerst in dieser Form nicht in den Erlass aufzunehmen, sofern diese Aussagen auch für den Bereich der KESt relevant sein sollten.

Diesbezüglich bitten wir um weitere Gespräche, da sowohl die Käufer- als auch die Verkäuferseite näher zu beleuchten sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung auf Ebene der depotführenden Stellen erst erfolgen kann, nachdem die rechtlichen und technischen Analysen der jeweiligen Auswirkungen mit dem BMF erfolgt sind. Aus heutiger Sicht erscheint eine Umsetzung für die Dividendensaison 2024 nicht realistisch.

Im Ergebnis wird es eine Lösung brauchen, die für die Normadressaten nachvollziehbar ist. Dafür und auch im Sinne einer umfassenden Rechtssicherheit ist zunächst eine zweifelsfreie Abklärung der zivilrechtlichen Einordnung dieser Auswirkungen durch das BMF erforderlich. Erst in weiterer Folge kann auf die technischen Implikationen Bezug genommen werden.

Aus den oben genannten Gründen ersuchen wir, die Ausführungen des BMF zu diesen Regelungen vorerst zurückzustellen.

Zu Rz 6917

Die im Erlassentwurf gewählte Formulierung („Das wirtschaftliche Eigentum an diesen depotverwahrten Gesellschaftsanteilen kann somit nur bei jenem Steuerpflichtigen vorliegen, auf dessen Depot die Wertpapiere (die Aktien) tatsächlich eingebucht sind.“) weicht vom Gesetzestext in § 32 Abs. 4 Z 1 EStG ab („Wirtschaftliches Eigentum liegt ab dem Zeitpunkt vor, zu dem die Anteile tatsächlich geliefert worden sind.“). Zur Vermeidung von Missverständnissen ersuchen wir, die Formulierung im Erlass iSd Gesetzesbestimmung zu überarbeiten.

Auch in den Rz 6916 bzw. 6922 wird von auf einem Depot eingebuchten Aktien gesprochen. Wir dürfen höflich um Prüfung der betreffenden Passagen ersuchen, ob auch dort eine Anpassung zweckmäßig wäre.

Zu Rz 6920

Nachdem sich im Rahmen eines Börsengeschäftes niemals ein Steuervorteil ergeben kann (Käufer und Verkäufer sind mangels Kenntnis voneinander nicht in der Lage einen Steuervorteil zu gestalten), wird ersucht, den Nachweis in Bezug auf den Steuervorteil auf OTC-Geschäfte einzuschränken.

Zu Rz 6922

Es wird ausgeführt, dass zusätzlich die Depotumsätze für einen Zeitraum von 50 Tagen vor und 50 Tagen nach dem Record-Tag nachzuweisen sind. Hierbei dürfte es sich um ein Redaktionsverfahren handeln.

Gemäß § 32 Abs. 4 Z 2 lit. b EStG umfasst die Mindesthaltedauer 45 Tage. Diese muss innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach dem Record-Tag erreicht werden. Unseres Erachtens ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden, dass der Kauf schon 45 Tage vor dem Record-Tag stattgefunden haben muss. Wir ersuchen, diese Passage („wobei durch die Frist jedenfalls ersichtlich sein soll, dass die Aktien spätestens am 45. Tag vor dem Record-Tag am Depot eingebucht worden sind“) entsprechend den bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu adaptieren.

Zu Rz 7746

Wir ersuchen um Streichung des Wortes „Schriftlichkeit“ in Rz 7746. Dadurch ist klargestellt, dass auch die Einholung einer digitalen Wohnsitzerklärung jedenfalls zulässig ist.

Zu Rz 7751a - Steuerreporting neu

Anstatt der Formulierung „ist von den Abzugsverpflichteten nunmehr auf Verlangen sämtlicher Steuerpflichtiger ein umfassendes Steuerreporting zu erstellen“ ersuchen wir um Adaptierung auf „sämtlicher KEST-pflichtiger natürlicher Personen“.

Zu Rz 7762 bis 7766 sowie Rz 7776a

Wir ersuchen die folgenden von Seiten des BMF in Vorgesprächen bereits klargestellten Punkte auch in den EStR-Wartungserlass aufzunehmen:

- Bei Treuhandverhältnissen ist/sind im Rahmen der Meldung der/die Treugeber als Kontoinhaber zu berücksichtigen (Rz 7762a f).
- Im Rahmen der Initiallieferung (vgl. § 3 Abs. 4 Z 2 BefE-DV) kann für den Datenbestand aller befreiten Konten bzw. Depots als Beginn der KEST-Befreiung entweder der „1. Jänner 2025“ oder das Datum des davorliegenden Beginns der KEST-Befreiung herangezogen werden.

Zudem dürfen wir ersuchen, die auf der BMF-Webseite veröffentlichten Informationen zu steuerlichen Spezialfragen auch in den EStR-Wartungserlass aufzunehmen, wie z.B. die BMF-Information vom 30.11.2022 zur ADR-/GDR-Thematik.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße


Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter